

aktualisierter Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe	Teil-Lockdown	Lockdown	Hotspot				
	(gelb)	3 (rot)	(hellblau)	("Notbremse")					
Pandemiestufen des Landes Baden- Württemberg	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen- Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35 / Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 / seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenzan drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage- Inzidenz ≥300				
Religiöse Veranstaltungen in geschlossenen Räumen									
Definierte Obergrenze	nein	nein	<mark>nein</mark>	200					
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	<mark>ja</mark>	ja	ein				
Einhalten Mindestabstand Einhalten	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m ja	Kein Präsenzgottesdienst möglich ²				
Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren) Zutritts- und	ja	ja	ja	ja	gottesdi				
Teilnahmeverbot ¹	ia,	i <mark>a,</mark>	ja,	ja,	enst				
Teilnehmer- erfassung ⁶	mit vorheriger Anmeldung	mit vorheriger Anmeldung	mit vorheriger Anmeldung	mit vorheriger Anmeldung	mög				
Mund-Nasen- Bedeckung³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	glich ²				
Verzicht Gemeindegesang⁴	ja	ja	<mark>ja</mark>	ja					
Gottesdienstdauer	max. 60 Minuten-	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten					
Religiöse Veranstaltungen im Freien									
Definierte Obergrenze	500 Empfehlung: 200	500 Empfehlung: 200	<mark>200</mark>	200					
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja					
Einhalten Mindestabstand	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m	Kein Präs				
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	Präsenzg				
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	<mark>ja</mark>	ja	otte				
Teilnehmer- erfassung ⁶	j <mark>a</mark>	ja	j <mark>a,</mark> mit vorheriger Anmeldung	ja, mit vorheriger Anmeldung	sdiens				
Mund-Nasen- Bedeckung³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	# #				
Verzicht Gemeindegesang	nein, eingeschränkter Gemeindegesang ⁵ mit Masken bei Mindestabstand von 2 m	nein, eingeschränkter Gemeindegesang ⁵ mit Masken bei Mindestabstand von 2 m	ja	ja	enzgottesdienst möglich²				
Gottesdienstdauer	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten					



	Pandemiestufe 2	Pandemiestufe	Teil-Lockdown	Lockdown	Hotspot				
	(gelb)	3 (rot)	(hellblau)	("Notbremse")					
Pandemiestufen des Landes Baden- Württemberg	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tagen- Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 35	Inzidenz über 35/ Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz stabil seit fünf Tagen unter 50	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50/ seit fünf Tagen unter 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenzan drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100	Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage- Inzidenz ≥300				
Beerdigungen, Urnenbeisetzungen, Totengebete									
Definierte Obergrenze	100	100	100	100	100				
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja				
Einhalten Mindestabstand	ja	ja	ja	ja	ja				
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ја	ja	ja	ja				
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja				
Teilnehmer- erfassung ⁶	ja	ja	ja, mit vorheriger Anmeldung	ja, mit vorheriger Anmeldung	ja, mit vorheriger Anmel- dung				
Mund-Nasen- Bedeckung³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflich- tung				
Verzicht Gemeindegesang	nein, im Freien ist eingeschränkter Gemeindegesang ⁵ mit Maske bei Mindestabstand von 2 m möglich	nein, im Freien ist eingeschränkter Gemeindegesang ⁵ mit Maske bei Mindestabstand von 2 m möglich	ja	ja	ja				

[Stand: 11.03.2021]

⁴ nach § 1g Abs. 1 CoronaVO ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

¹nach § 7 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg

² Bitte beachten Sie die weiteren Anordnungen und Hinweise gemäß der 40. Mitteilung zur aktuellen Lage vom 17.12.2020 (Regelung für Hotspot-Regionen): https://www.drs.de/dossiers/corona.html

³ Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren Pflicht. Ab dem 15. Lebensjahr muss dieser Schutz in Form einer medizinischen Maske umgesetzt werden. Als "medizinischer Mund-Nasen-Schutz" gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

⁵ Bei Gottesdiensten im Freien sind kurze Gesangsformen wie Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf möglich. Außerdem können zwei kurze Lieder von der Gemeinde gesungen werden. Diese gemeinschaftlichen Gesangsteile müssen insgesamt kurz gehalten werden und sollen nur sehr verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden.

Die kircheneigenen Gotteslob-Bücher sollen nach wie vor nicht bereitgestellt werden.

⁶ Es gilt eine grundsätzliche Anmeldeverpflichtung. Sollte z.B. bei Werktagsgottesdiensten mit Sicherheit nicht zu erwarten sein, dass mehr Mitfeiernde kommen werden, als vorhandene Plätze vorhanden sind, genügt eine Teilnehmererfassung.